

Gemeinde Hofbieber



Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hofbieber

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber hat am 29.06.2017, geändert durch Beschluss vom 21.06.2018 (1. Änderung der Satzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hofbieber) die nachfolgende Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hofbieber beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen beruht:

§§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6, 93 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291):

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247);

§ 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. I S. 69);

Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.02.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) und durch Artikel 4 der Achten Verordnung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702);

§§ 22, 22a, 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30.10.2017 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 3618).

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Hofbieber strebt auf Basis Ihres Leitbildes ausdrücklich an, eine „Familienfreundliche Gemeinde“ zu werden.

Die Gemeinde Hofbieber orientiert sich dazu am Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan und arbeitet mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zusammen, um für die Bürgerinnen und Bürger ein bedarfsgerechtes Angebot bereit zu stellen. Die Gemeinde leitet aus der verfassungsrechtlichen Zielnormierung des Schutzes der Familie, Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 4 Verfassung des Landes

Hessen (HV), den Auftrag ab, gerade auch die jungen Familien in der Phase der Kindererziehung zu unterstützen. Die Familie als höchstes Gut beginnt mit den Kindern, mit deren Betreuung und Erziehung drei Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde unterstützend betraut sind.

Dieses außergewöhnlich große Angebot soll die Gemeinde Hofbieber als Wohnstandort im Biosphärenreservat Rhön besonders für Familien mit Kindern attraktiv machen.

Die Gemeinde betrachtet Ihr Angebot als Unterstützung und Ergänzung zur „Pflege und Erziehung der Kinder, welche das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ ist (Art. 6 Abs. 2 GG).

Im Rahmen dessen wurde ein Familienzentrum im Anschluss an die Kindertageseinrichtung Hofbieber geschaffen. Hier werden nicht nur für die Kinder der Tageseinrichtung und deren Eltern Angebote bereitgestellt, sondern auch für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Das Familienzentrum soll ein Ort der Begegnung für Jung und Alt sein und durch die aktive Mitgestaltung durch alle Interessierten immer wieder zur Teilnahme an den verschiedenen Projekten und Angeboten einladen. Hierdurch sollen Vernetzungsstrukturen geschaffen und nachbarschaftlicher Austausch und Hilfen gefördert werden.

Diese Ziele möchte die Gemeinde Hofbieber in Kooperation mit freien Trägern, anderen Gemeinden, den Kirchen, den Kindertagespflegepersonen sowie mit den Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere in Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinder erreichen.

In dem Zusammenhang dankt die Gemeinde Hofbieber allen freien und kirchlichen Trägern, den Kindertagespflegepersonen und auch ausdrücklich den Vereinen, für deren gutes und umfangreiches Betreuungsangebot und die Zusammenarbeit zum Wohle unserer Jüngsten.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die folgende Satzung umfasst alle Betreuungsangebote für Kinder, welche die Gemeinde Hofbieber derzeit bereitstellt. Die Gemeinde Hofbieber behält sich das Recht der Einschränkung oder Erweiterung ihrer Angebote in Abhängigkeit des tatsächlichen, durch die Gemeinde nach § 30 HKJGB zu ermittelnden Bedarfes vor.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung ist/sind

1. Kinder: Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. Personensorgeberechtigte: jede Person, der allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
3. Erziehungsberechtigte: jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe betreut.

4. Fachkraft: wer im Rahmen des §25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) als Fachkraft anerkannt ist,
 5. eine Kindertageseinrichtung: eine Einrichtung der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung (§ 25 Abs. 1 HKJGB),
 6. Kindertageseinrichtungen i. S. Ziff. 5 können im speziellen sein:
 - a) eine Kinderkrippe für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - b) altersübergreifende Tageseinrichtung für Kinder (§ 25 Abs. 2 HKJGB)
 - aa) U-3-Betreuung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - bb) Kindergarten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
Bei der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt gibt es nur bei der Ganztagsbetreuung eine Mittagsmahlzeit.
 - cc) Schulkindbetreuung für Kinder im Schulalter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
Die Schulkindbetreuung umfasst eine Mittagsbetreuung mit warmer Mittagsmahlzeit und eine Hausaufgabenbetreuung. Ziel ist die Teilnahme aller Kinder an der warmen Mittagsmahlzeit.
 7. Öffnungszeiten: die Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung tatsächlich geöffnet ist,
 8. Betreuungszeiten: die Zeiten, in denen die Eltern Betreuung während der Öffnungszeiten gebucht haben.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung, welche sich auf den Kreis der Berechtigten für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung beziehen, gelten nur für Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (§ 5 dieser Satzung).

§ 2 Subsidiaritätsprinzip

Die Subsidiaritätsregelung besagt, dass die untergeordneten Glieder einer Gesellschaft zuerst und im Zweifel für die Umsetzung von Aufgaben zuständig sind, während übergeordnete Glieder zurücktreten. Dies stellt Selbstverantwortung vor staatliches Handeln. Es tritt allerdings nur unter der Bedingung ein, dass das untergeordnete Glied auch in der Lage ist, selbstverantwortlich zu handeln. Hier soll die übergeordnete Ebene unterstützend tätig werden. Das Subsidiaritätsprinzip findet seinen Ausdruck in § 121 Abs. 1 Ziff. 3 (HGO) „Wirtschaftsgrundsätze“ und speziell in § 3 Abs. 5 HKJGB, welcher besagt, dass freien Trägern der Vorrang vor öffentlichen Trägern zu gewähren ist.

§ 3 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen in

Hofbieber, Lichtweg 10,
36145 Hofbieber

Langenbieber, Am Linsengraben 6,
36145 Hofbieber-Langenbieber

werden von der Gemeinde Hofbieber als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 4 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungsauftrag. Sie arbeiten nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan. Mit ihrer Arbeit ergänzen und unterstützen sie die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.

Ihre Aufgaben sind es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).

§ 5 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung in Hofbieber steht grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr zur Verfügung.
- (2) Die Kindertageseinrichtung in Langenbieber steht grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr zur Verfügung.
- (3) Die Kindertageseinrichtung in Schwarzbach steht grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Verfügung.
- (4) Ist die festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung und des jeweiligen Platztyps erreicht, so kann eine weitere Aufnahme erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach einem festen Kriterienkatalog. Diese sind in § 1 Abs. 2 und § 13 dieser Satzung festgelegt.
- (6) Kinder, deren körperliche oder seelische Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können im Rahmen einer Integrationsmaßnahme aufgenommen werden (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII).
- (7) Ein Rechtsanspruch für Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintrittsalter auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde Hofbieber besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Plätze (§ 24 SGB VIII).
- (8) Ein Rechtsanspruch für Kinder im schulpflichtigen Alter besteht nicht.

- (9) Die Auswahl der aufzunehmenden Kinder im schulpflichtigen Alter (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) richtet sich im Einzelnen nach folgenden Kriterien:
- a. Kinder, deren Eltern einen begründeten Bedarf (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB VIII) an einer Nachmittagsbetreuung haben, werden bevorzugt aufgenommen
 - b. Kinder, die nach Eingangsdatum der Anmeldung früher angemeldet waren, werden vor späteren Anmeldungen bevorzugt aufgenommen
 - c. In besonderen Notlagen sind Einzelfallentscheidungen möglich. Über das Vorliegen einer besonderen Notlage entscheidet der Bürgermeister.
- (10) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) die Getränke- und Bastelpauschale
- c) Beförderungskosten.

a) Die Betreuungsgebühr

aa) Die Betreuungsgebühr für die Kinderkrippe in der Kindertageseinrichtung Hofbieber:

Ganztagsbetreuung (5 Tage):	265,00 € für 1 – 2-jährige Kinder 240,00 € für 2 – 3-jährige Kinder
Ganztagsbetreuung (3 Tage):	190,00 € für 1 – 2-jährige Kinder 155,00 € für 2 – 3-jährige Kinder
Ganztagsbetreuung (2 Tage):	135,00 € für 1 – 2-jährige Kinder 110,00 € für 2 – 3-jährige Kinder

Fällt bei Buchung der 3 oder 2 Tage einer der Tage auf einen Freitag, wird die Gebühr um 10,00 € ermäßigt.

bb) Altersübergreifende Gruppen in allen Einrichtungen

2 – 3-jährige Kinder

Ganztagsbetreuung (5 Tage):	210,00 €
Vormittagsbetreuung (5 Tage):	140,00 €
Ganztagsbetreuung (3 Tage):	155,00 €
Ganztagsbetreuung (2 Tage):	110,00 €

3 – 6-jährige Kinder

Ganztagsbetreuung (5 Tage): 160,00 €
(für vormittags 113,00 €, für nachmittags 47,00 €)

Vormittagsbetreuung (5 Tage): 110,00 €

Vormittagsbetreuung (5 Tage) und
2 feste Nachmittage: 140,00 €
(für vormittags 113,00 €, für nachmittags 27,00 €)

Fällt bei Buchung der 3 oder 2 Tage bzw. 2 festen Nachmittage einer der Tage auf einen Freitag, wird die Gebühr um 10,00 € ermäßigt.

In der Kindertageseinrichtung Hofbieber sind die Krippe und die Schulkindbetreuung bis 17:00 Uhr geöffnet. Für 3 – 6-jährige Kinder kann die zusätzliche halbe Stunde bis 17:00 Uhr für eine Gebühr von 10,00 €/Monat gebucht werden.

6 – 10-jährige Kinder

Schulkindbetreuung an
4 Nachmittagen: 80,00 €

Schulkindbetreuung an
2 festen Nachmittagen: 40,00 €

Durch den personellen Mehraufwand am Vormittag während der Schulferien wird für die Schulkindbetreuung eine zusätzliche Gebühr von 5,00 €/Tag erhoben.

b) Getränke- und Bastelpauschale

Die Getränke- und Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung an den Getränken und am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Als Getränke- und Bastelpauschale sind einheitlich 5,00 €/Monat zu entrichten.

c) Beförderungskosten

Die Beförderungskosten fallen bei der Inanspruchnahme des gemeindlichen Kindergartenbustransportes an. Bei Inanspruchnahme des gemeindlichen Kindergartenbustransportes sind für Kinder der Kindertageseinrichtung zusätzlich 20,00 €/Monat an Beförderungskosten zu entrichten. Kinder unter 3 Jahren können grundsätzlich nicht befördert werden.

- (2) Die Betreuungsgebühren als auch die Getränke- und Bastelpauschale, sowie die Beförderungskosten sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Bei verspäteter Abholung des Kindes (Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit) wird nach einmaliger Mahnung pro angefangener Viertelstunde ein zusätzlicher Betreuungsbetrag von 10,00 € erhoben.

§ 7 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt bei Schuleintritt, durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird mittels einer SEPA-Lastschrift eingezogen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist Bestandteil des Anmeldeformulars und mit diesem auszufüllen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Bei Übernahme der Betreuungsgebühren durch den Landkreis werden die Getränke- und Bastelpauschale und die Transportkosten (nur bei Nutzung) ebenfalls mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der „Dienstanweisung Forderungsmanagement bei der Gemeinde Hofbieber“.
- (6) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt, Wörthstraße 15, 36037 Fulda.
- (7) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (8) Die tatsächlichen Kosten des Mittagessens werden vom externen Anbieter direkt mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

§ 8 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hofbieber, kann auf Antrag für das zweite Kind die Betreuungsgebühr nach § 6 Abs. 1 a dieser Satzung auf 75 % ermäßigt werden. Dies gilt nur für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Die niedrigere Betreuungsgebühr wird ermäßigt. Die Schulkindbetreuung wird nicht ermäßigt. Ist ein Kind nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung von den Gebühren befreit, so wird die Betreuungsgebühr für das zweite Kind nicht ermäßigt.

- (2) Auf besonderen Antrag kann der Gemeindevorstand durch Beschluss im Einzelfall die Betreuungsgebühr nach § 6 Abs. 1 a für das zweite Kind um bis zu 50 % ermäßigen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.
- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung, so werden für das dritte und jedes weitere Kind Betreuungsgebühren nicht erhoben, wenn für die ersten beiden Kinder zumindest die Betreuungsgebühr nach den § 6 Abs. 1 a dieser Satzung von den Eltern oder von den gesetzlichen Vertretern entrichtet wird.
- (4) Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, wird ein Kostenbeitrag nach § 6 Abs. 1 bb dieser Satzung für die Vormittagsbetreuung von 3 – 6 jährigen Kindern nicht erhoben.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Kindertageseinrichtung Hofbieber:

Krippe

Montag- Donnerstag: 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Altersübergreifende Gruppe

Montag- Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Schulkindbetreuung

Montag- Donnerstag: 13:20 Uhr bis 17:00 Uhr

- (2) Kindertageseinrichtung Langenbieber

Altersübergreifende Gruppe

Montag- Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Schulkindbetreuung

Montag- Donnerstag: 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr

- (3) Kindertageseinrichtung Schwarzbach

Altersübergreifende Gruppe

Montag- Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr

- (5) Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet, es sei denn, ein Tag fällt auf einen Feiertag.

- (6) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien in Hessen kann jede Kindertageseinrichtung teilweise geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und dem 1. Arbeitstag im Januar jeden Jahres geschlossen. Die Gemeinde bemüht sich dafür Sorge zu tragen, dass während der Sommerferien immer eine Tageseinrichtung geöffnet hat.
- (7) Bei Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung geschlossen werden. Hierüber ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n rechtzeitig zu informieren.
- (8) Bei anderen notwendig werdenden Schließungen hat eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigte/n durch die Leitung der in Frage kommenden Einrichtung zu erfolgen.
- (9) Der Gemeindevorstand kann einvernehmlich mit dem Elternbeirat einer Einrichtung eine veränderte Öffnungszeit festlegen.

§ 10 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten sind grundsätzlich von den Eltern zum 01. Februar eines jeden Jahres, verbindlich für das kommende Kindergartenjahr zu buchen.
- (2) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar:

A) Krippe

Montag-Donnerstag: 7:30 bis 17:00 Uhr
 Freitag: 7:30 bis 14:00 Uhr

B) Altersübergreifende Gruppen

a. Ganztagsbetreuung

Montag-Donnerstag: 7:30 bis 16:30 Uhr
 Freitag: 7:30 bis 14:00 Uhr

b. Vormittagsbetreuung

Montag- Freitag: 7:30 bis 12:30 Uhr

c. Vormittagsbetreuung und zwei feste Nachmittage

Montag- Freitag: 7:30 bis 12:30 Uhr
 An zwei festen Nachmittagen:
 Montag- Donnerstag 12:30 bis 16:30 Uhr
 Freitag 12:30 bis 14:00 Uhr

C) Schulkindbetreuung

Kindertageseinrichtung Hofbieber
 Montag-Donnerstag: 13:20 bis 17:00 Uhr

Kindertageseinrichtung Langenbieber
 Montag- Donnerstag: 12:30 bis 16:30 Uhr

- (3) Eine Umbuchung der Betreuungszeiten kann nur aus zwingenden, triftigen Gründen bis zum 15. des Vormonats erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.
- (4) Am Tag, an dem die Schulferien beginnen, findet keine Schulkindbetreuung statt.
- (5) Während der Schulferien beginnt die Schulkindbetreuung um 7:30 Uhr. Es können nur die gebuchten Tage in Anspruch genommen werden.
- (6) In den Schulferien findet die Schulkindbetreuung wie folgt statt:

Sommerferien:	3 Wochen
Herbstferien:	1 Woche
Weihnachtsferien:	1 Woche
Osterferien:	1 Woche
- (7) An beweglichen Ferientagen (z. B. Freitag nach Fronleichnam) findet keine Schulkindbetreuung statt.

§ 11 Erweiterte Betreuungszeiten

- (1) Die jeweilig geltenden Betreuungszeiten nach § 10 dieser Satzung sind im Rahmen eines vorhandenen Allgemeinbedarfs erweiterbar.
- (2) Von einem Allgemeinbedarf kann ausgegangen werden, wenn bei mindestens 5 Kindern ein Bedarf vorhanden ist und ein Antrag vom Elternbeirat vorliegt.
- (3) Die zusätzliche Buchung von Betreuungszeiten unter Voraussetzung des Abs. 2 wird wie folgt geregelt:

0,5 Stunde zusätzliche Betreuungszeit montags bis donnerstags kostet monatlich pro Kind 10,00 €.
Die zusätzliche Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung Hofbieber freitags 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr kostet monatlich pro Kind 7,50 €.
- (4) Die Anmeldung der erweiterten Betreuungszeit erfolgt verbindlich für das gesamte Kindergartenjahr (vgl. § 13 Abs. 1).

§ 12 Gruppenstärke und Personal

- (1) Die Gruppenstärke der Kindertageseinrichtung richtet sich nach § 25 d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).
- (2) Alle Gruppen werden mit Fachkräften besetzt. Die Fachkraftanerkennung richtet sich nach § 25 b HKJGB.
- (3) Der personelle Mindestbedarf richtet sich nach § 25 c HKJGB.

§ 13 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach verbindlicher schriftlicher Anmeldung bis zum 1. Februar eines jeden Jahres in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen Erziehungsberechtigte diese Satzung an.
- (3) Kinder, die vorübergehend oder dauerhaft an ansteckenden Krankheiten leiden, werden unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes Abschnitt 6 (§§ 33-36) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045); zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 20 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Kinder aus Familien oder Wohngemeinschaften, in denen Personen vorübergehend oder dauerhaft an ansteckenden Krankheiten leiden, werden unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes Abschnitt 6 (§§ 33- 36) aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 14 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeindeverwaltung Hofbieber, Schulweg 5, 36145 Hofbieber vorzunehmen. Geht die Abmeldung erst nach dem 15. dort ein, so wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden, triftigen Gründen erfolgen.
- (3) Die Entscheidung nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung obliegt dem Gemeindevorstand.

§ 15 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sollen in allen Fragen zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes mit dem Fachpersonal zusammenarbeiten.
- (2) Um die Aufsichtspflicht durch das Personal der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, müssen die Erziehungsberechtigten das Kind persönlich einer Fachkraft übergeben.
- (3) Wenn die Kinder aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden, müssen die abholenden Personen die Kinder bei einer Fachkraft abmelden.

- (4) Wünschen Erziehungsberechtigte, dass ihr Kind an einen Beauftragten übernommen wird, so ist dies in der Regel schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wünschen Erziehungsberechtigte, dass ihr Kind selbständig die Einrichtung aufsucht bzw. verlässt, so ist dies ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nur für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung.
- (6) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung an einzelnen oder mehreren Tagen nicht besuchen, so ist dieser Umstand der jeweiligen Kindertageseinrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten vorübergehender oder dauerhaft ansteckender Krankheiten im Sinne des § 13 Abs. 3 und 4 dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtungsleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (8) Die Eltern müssen ihr schriftliches Einverständnis geben, sollten sie ihre Pflichten nach dieser Satzung an andere Personen übertragen.
- (9) Die Eltern müssen ihr schriftliches Einverständnis geben, sollen Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes für andere Bestimmungen als in § 19 dieser Satzung genannten Verwendungen genutzt werden.
- (10) Die Eltern müssen ihr schriftliches Einverständnis geben, wenn Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, für andere Bestimmungen verwendet werden sollen. Ausnahmen hierzu gelten für die in § 19 dieser Satzung genannten Verwendungen.
- (11) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

§ 16

Pflichten des Kindertageseinrichtungspersonals

- (1) Die Kindertageseinrichtungsleitung soll zusammen mit dem Kindertageseinrichtungspersonal in allen Fragen zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes mit den Eltern zusammenarbeiten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungsleitung sorgt zusammen mit dem Kindertageseinrichtungspersonal für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf und nach Terminabsprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zum Gespräch.
- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung durch eine Fachkraft und endet, sobald das Kind dieses

Grundstück ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung verlässt (vgl. § 15 Abs. 3) oder einem Personensorgeberechtigten bzw. dessen Beauftragten übergeben wurde.

- (5) Das Personal und die Gemeinde Hofbieber sind nicht verpflichtet, eingegangene Bescheinigungen und Erklärungen (z. B. Atteste und persönliche Angaben) auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten von vorübergehenden oder dauerhaften ansteckenden Krankheiten im Sinne des Abschnitt 6, §§ 33 - 36 des Infektionsschutzgesetzes, ist das Fachpersonal verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich an die Eltern des Kindes, die Gemeinde Hofbieber und das zuständige Gesundheitsamt mitzuteilen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten von Umständen nach § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) ist das Kindertageseinrichtungspersonal verpflichtet, diese Umstände nach Abklärung durch die Kindertageseinrichtungsleitung an das Kreisjugendamt Fulda weiterzuleiten.
- (8) Das Kindertageseinrichtungspersonal ist verpflichtet, personenrechtliche Daten und Informationen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vertraulich zu behandeln.

§ 17

Pflichten der Gemeinde Hofbieber

- (1) Die Gemeinde Hofbieber soll in allen Fragen zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes mit den Eltern und dem Fachpersonal der Einrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Hofbieber ist nach § 30 HKJGB verpflichtet, den Bedarf an Betreuungsangeboten zu ermitteln. Die Bedarfsplanung berücksichtigt vorrangig den Bedarf der Einwohner der Gemeinde Hofbieber. Die Gemeinde Hofbieber ist nach § 30 HKJGB verpflichtet, die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in den Tageseinrichtungen und in der Tagespflege zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Versicherungen

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen, sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Ehrenamtlich engagierte Eltern und von ihnen beauftragte Personen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung über die Unfallkasse Hessen versichert.

§ 19 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kindertageseinrichtungsnutzungsgebühren, ebenso für interne Verwaltungsvorgänge und weitere Vorgänge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, werden nachfolgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten (vgl. Personalbogen)
 - b) Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr (vgl. Anmeldebogen)Diese Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterverwendet.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt grundsätzlich 2 Jahre nach der Abmeldung des Kindes von der Kindertageseinrichtung.
- (3) Der Umgang mit den Daten richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Hessischen Datenschutzgesetz.

ZWEITER TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 20 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder Personen, denen die Personensorge des Kindes obliegt nach § 7 Abs. 1, Satz 6 SGB VIII.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Hofbieber einerseits und Kindertageseinrichtungspersonal andererseits sind in der Kindertageseinrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (4) Die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 3 dieser Satzung haben zusammen nur eine Stimme.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (6) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten.

§ 21 Einberufung

- (1) Die jeweilige Kindertageseinrichtungsleitung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin durch eine schriftliche Einladung. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtungen (die Gemeinde Hofbieber) informiert die Elternversammlung über die, die Kindertageseinrichtung betreffenden allgemeine Fragen. Er kann sich hierbei durch die jeweilige Kindertageseinrichtungsleitung vertreten lassen.

§ 22 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte nach Möglichkeit für die Dauer von ein oder zwei Jahren in geheimer Wahl die Mitglieder des Elternbeirates. Dieser besteht aus einem/einer Vertreter/in und einer/einem entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertageseinrichtung vorhandene Gruppe. Zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit des Elternbeirates kann die Amtszeit so ausgestaltet werden, dass immer die Hälfte der Mitglieder des Beirates jedes Jahres neu gewählt wird. Dabei sollte der einen Hälfte des Beirates der Vorsitzende und der anderen Hälfte des Beirates der stellvertretende Vorsitzende zugeordnet werden.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, bleiben wahlberechtigt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 16 Abs. 6 dieser Satzung. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertageseinrichtung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertageseinrichtung, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.

- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers /Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmzahl erreicht haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem /der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten.
 1. Die Bezeichnung der Wahl
 2. Ort und Zeit der Wahl
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen
 9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahl Niederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahl Niederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 14 Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen wird.

§ 23 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertageseinrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen. Aufsicht- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 24

Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist so verkürzt werden, dass 3 Tage zwischen dem Einladungs- und Sitzungstag liegen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 25

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat befasst sich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien mit allen Fragen, die die jeweilige Kindertageseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
 1. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung
 2. bei der Planung baulicher Maßnahmen
 3. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder

§ 26

Zusammenarbeit zwischen dem Träger und dem Elternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Hofbieber die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.
- (2) Der Elternbeirat reicht seine Stellungnahme schriftlich beim Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter des Trägers ein. Äußert der Elternbeirat sich nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 27

Unterrichtung der Elternversammlung

- (1) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 20 dieser Satzung statt findenden Elternversammlung(en).

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hofbieber außer Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung über die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hofbieber vom 21.06.2018 in den §§ 6, 8, 11 und 28 tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Ausgefertigt: Hofbieber, 30.06.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hofbieber

gez.: Markus Röder
Bürgermeister

Diese Satzung wurde in der Ausgabe Nr. 27 des Blickpunktes Hofbieber vom 07.07.2017 öffentlich bekannt gemacht.

1. Änderung ausgefertigt: Hofbieber, 22.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hofbieber

gez.: Markus Röder
Bürgermeister

Die 1. Änderung der Satzung wurde in der Ausgabe Nr. 26 des Blickpunktes Hofbieber vom 29.06.2018 öffentlich bekannt gemacht.